
S 16 KR 173/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 173/97
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 12/00
Datum	21.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag der KlÄgerin vom 17. Oktober 2000 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) wird abgelehnt.

GrÄnde:

Der Antrag auf Bewilligung von PKH hat keinen Erfolg, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

GemÄÃ [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§Â§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO) erhÄlt eine Partei, die nach ihren persÃnlichen und wirtschaftlichen VerhÄltnissen die Kosten der ProzessfÄhrung nicht, oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Klage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Offen bleiben kann daher, ob auf Seiten der Antragstellerin (Ast.) BedÄrftigkeit fÄr die GewÄhrung der geltend gemachten prozessualen Sozialhilfeleistung anzunehmen ist.

Die Ast. macht gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin (Ag.), bei der sie krankenversichert ist, im Klagewege einen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine cervicale Selektive Rezeptoren-Blockade (SRB) nach Dr. St. â geltend.

Voraussetzung dafÃ¼r, dass die SRB als neue Behandlungsmethode im Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden darf, ist eine entsprechende Entscheidung des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen in den aufgrund des [Ã 92 Abs. 1](#) und des [Ã 135 Abs. 1](#) FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erlassenen Richtlinien (Richtlinien Ã¼ber die EinfÃ¼hrung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden -NUB-Richtlinien; jetzt: Richtlinien Ã¼ber die Bewertung Ãrztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. [Ã 135 Abs. 1 SGB V](#) â BUB-Richtlinien). Eine derartige Entscheidung liegt hier jedoch nicht vor. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die fehlende Anerkennung der neuen Methode auf einem Mangel des gesetzlichen Leistungssystems beruhte und dass die Wirksamkeit der SRB wissenschaftlich nachgewiesen sei. Insbesondere hat sie sich in der Medizin noch nicht durchgesetzt. Nach Angaben von Dr. St. â liegen ihm keine Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass die Behandlungsmethode auÃer von ihm noch von Dritten angewandt wird.

Zu berÃ¼cksichtigen war auch, dass Dr. St. â nicht zur vertragsÃrztlichen Versorgung zugelassen ist und es sich bei dessen Schmerz-Zentrum in Baden-Baden nicht um ein zugelassenes Krankenhaus im Sinne des [Ã 108 SGB V](#) handelt.

Der Antrag war daher abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Ã 177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024